

**No. 55319\***

---

**Germany  
and  
Cuba**

**Exchange of notes constituting an arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Cuba concerning the establishment in Havana of a German Office to promote trade and investment in Cuba. Havana, 12 February 2018 and 28 May 2018**

**Entry into force:** *28 May 2018 by the exchange of the said notes, in accordance with their provisions*

**Authentic texts:** *German and Spanish*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Germany, 16 August 2018*

*\*No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

---

**Allemagne  
et  
Cuba**

**Échange de notes constituant un arrangement entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de Cuba concernant la création à La Havane d'un bureau allemand pour promouvoir le commerce et les investissements à Cuba. La Havane, 12 février 2018 et 28 mai 2018**

**Entrée en vigueur :** *28 mai 2018 par l'échange desdites notes, conformément à leurs dispositions*

**Textes authentiques :** *allemand et espagnol*

**Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies :** *Allemagne, 16 août 2018*

*\*Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

**Embajada  
de la República Federal de Alemania  
La Habana**

No. Ref.: Wi 404.21 CUB

Nota No.: 024 / 2018

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba im Einklang mit den guten Beziehungen zwischen unseren beiden Staaten und in der Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Staaten, vor allem im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen, zu fördern, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba über die Einrichtung eines „Deutschen Büros zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba“ in Havanna vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kuba vereinbaren die Einrichtung eines „Deutschen Büros zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba“, angesiedelt in Havanna, als offizieller Träger der deutschen Außenwirtschaftsförderung (im Folgenden: das Büro). Das Büro ist eine Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (im Folgenden: DIHK). Das Büro wird die offizielle Bezeichnung „Deutsches Büro zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba“ tragen.
2. Zweck des Büros ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen und Gewerbetreibenden der Bundesrepublik Deutschland

Al Honorable Ministerio  
de Relaciones Exteriores  
de la República de Cuba  
L a H a b a n a

und der Republik Kuba. Es setzt sich für die Interessen der Wirtschaft beider Staaten ein und fördert den Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen. Das Büro verfolgt keine Gewinnerzielungszwecke.

3. In Übereinstimmung mit der Genehmigung der Regierung der Republik Kuba wird das Büro als Vertretung des DIHK gegenüber der Handelskammer der Republik Kuba gegründet.
4. Das Büro finanziert sich über Zuwendungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und des DIHK. Zahlungen, die unmittelbar oder mittelbar von der Bundesrepublik Deutschland und dem DIHK an das Büro zur Deckung der Kosten geleistet werden, sind von direkten Steuern befreit. Dem Büro ist es gestattet, Konten in der Republik Kuba sowie in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten und Devisen, die das Büro erhält, jederzeit, frei und ohne Beschränkungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba in beide Richtungen zu transferieren.
5. Die zuständigen Behörden der Republik Kuba erteilen Personen, die in Abstimmung mit oder im Auftrag des DIHK zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken bei dem Büro beschäftigt werden, sowie deren Familienangehörigen einen Aufenthaltstitel. Der Aufenthaltstitel beinhaltet das Recht auf unbeschränkte Ein- und Ausreise im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer. Er wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erstmalig für drei Jahre erteilt und kann danach jeweils um denselben Zeitraum verlängert werden. Die Regierung der Republik Kuba garantiert den vorgenannten Personen den Aufenthaltstitel.
6. Die zuständigen Behörden der Republik Kuba erteilen Personen, die in Abstimmung mit oder im Auftrag des DIHK zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken bei dem Büro beschäftigt werden, eine Arbeiterlaubnis, die zur Tätigkeit bei dem Büro berechtigt. Sie wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erstmalig für drei Jahre erteilt und kann danach jeweils um denselben Zeitraum verlängert werden. Die Regierung der Republik Kuba garantiert den vorgenannten Personen das Recht zur Aufnahme der Tätigkeit.
7. Die Anzahl der bei dem Büro Beschäftigten soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die Einrichtung des Büros dient.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr von einer der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege schriftlich beendet werden.
9. Diese Vereinbarung berührt keine im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba geltenden völkerrechtlichen Verträge.

10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kuba mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Kuba zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Havanna, den 12. Februar 2018

L.S.

- 2) V bitte paraphieren
- 3) Kzl – bitte siegeln
- 4) Reg bitte absenden
- 5) zum Vorgang